

Benutzungsordnung

für die Märkte der Stadt Radolfzell am Bodensee

Der Gemeinderat hat für die Märkte (Wochen- & Jahrmärkte) der Stadt Radolfzell am Bodensee folgende Benutzungsregelung beschlossen:

I. Abschnitt

Markthandel

§ 1

Warenangebot

(1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Radolfzell am Bodensee dürfen folgende Warenarten angeboten werden:

1. Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes i.d. derzeit geltenden Fassung mit der Ausnahme alkoholischer Getränke bis auf die nachstehend aufgeführten.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
4. Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
5. Selbstgebrannter Brantwein in fest verschlossenen Behältnissen.
6. Gärmost.
7. Ostergestecke.
8. Christbäume, künstliche Blumen, Kränze, Advents- und Grabgestecke.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug derselben oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

Misteln dürfen nur verkauft werden, wenn eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt, soweit die Mistelzweige in Baden-Württemberg entnommen wurden. In anderen Fällen muss eine Einfuhrbescheinigung bzw. ein Herkunftsnachweis vorliegen. Die Unterlagen sind auf Verlangen dem Marktmeister oder anderen Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen vorzulegen.

Näheres regeln die Vergaberichtlinien für den Wochenmarkt vom 31.10.1997

(2) Das Warenangebot auf den Krämermärkten soll vielfältige Warengruppen, beispielsweise Haushaltswaren, Textilien, Spiel- und Süßwaren, Schmuck, Gewürze, Pflanzen, Kurzwaren u.ä., umfassen.

§ 2 Zutritt

Die Marktbehörde oder die mit der Abwicklung Beauftragten können aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die vorliegenden Benutzungsregelungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 3 Standplätze

Auf dem jeweiligen Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

§ 4 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Veranstaltungsort des Marktes entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers abgeräumt werden.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur nach Zustimmung durch den Marktmeister abgestellt werden.
- (2) Die Zu- und Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge sind grundsätzlich in einer lichten Breite von 4,00 Metern und einer lichten Höhe von 4,2 Metern jederzeit freizuhalten. Ferner ist vor Gebäuden mit einer Brüstungshöhe über 11,00 Metern eine Aufstellfläche für die Drehleiter in einem maximalen Abstand von 9,00 Metern von der Gebäudefront erforderlich. Die Aufstellfläche benötigt eine Breite von mindestens 5,50 Metern.

- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktbehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von anderen als der in Absatz 5 genannten Schilder, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

II. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs

§ 6

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die Hinweise und öffentlich-rechtlichen Anordnungen der Marktbehörde, des Marktmeisters oder der vertraglich mit der Abwicklung Beauftragten zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der vorgesehene Veranstaltungsort darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht oder abgelagert werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen sowie den angrenzenden Gangflächen auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen. Die bezeichneten Flächen sind vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.
- (3) Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz „besenrein“ zu verlassen, andernfalls kann die Stadt die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

III. Abschnitt

§ 8

Entgelte für Standplätze und Zusatzleistungen

- (1) Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt sowie den Krämermärkten sind Standplatzentgelte zu entrichten. Entgelte für die Benutzung der Standplätze auf den Krämermärkten erhebt der Landesverband Schausteller und Marktleute Baden-Württemberg e.V..
- (2) Schuldner ist der jeweilige Nutzer des zugewiesenen Standplatzes. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Das Standplatzentgelt wird fällig mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (4) Die Wochenmarkt-Entgelte sind bei Tageszulassungen bei Anforderung sofort und in bar zu entrichten, im Übrigen nach Rechnungsstellung binnen eines Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

- (5) Für regelmäßige Beschicker/Innen des Wochenmarktes wird ein Jahresentgelt in Rechnung gestellt. Das jeweilige Jahresentgelt errechnet sich nach der in der Dauerzulassung genehmigten Stand- bzw. Wagenlänge zu den jeweils geltenden Entgeltbeträgen multipliziert mit dem Höchstfaktor 40 jeweils für Samstag- bzw. Mittwochmärkten.

Formel:

Jahresentgelt = €/m x Standfläche x Multiplikationsfaktor zzgl. Ggf.

Strom = €-Satz je nach Anschlussart x Multiplikationsfaktor

- (6) Die Entgeltsätze sind gestaffelt, wobei für Wochenmarkstände in der Kaufhausstraße im ersten Jahr der Beschickung nur ein Entgeltsatz von 50 % ausgenommen Stromkosten, zu entrichten sind:

Wochenmarkt

Verkaufsstände je angefangenen Meter	je Markttag	1,30 €
Verkaufswagen Je angefangenen Meter	je Markttag	2,30 €
Stromanschluss 220V	je Markttag	1,80 €
Stromanschluss 380V	je Markttag	2,05 €
Tageszulassung Verkaufsstand je angefangenen Meter	je Markttag	1,50 €
Tageszulassung Verkaufswagen je angefangenen Meter	je Markttag	2,50 €
Meter Standtiefe > 2 Meter je weiteren Meter *	je Markttag	1,30 €

Meter Standtiefe > 2 Meter je weiteren Meter bei Tageszulassungen *	je Markttag	1,50 €
---	-------------	--------

* (Anmerkung: Der Regelentgeltsatz gilt bis zu einer Standtiefe von 2 Metern)

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 9

Haftung

Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Radolfzell haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkungen des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Märkte der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 04.02.2009 außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 09.05.2017

Martin Staab

Oberbürgermeister